BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Liestal, 13. Oktober 2026 */FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. **2026/3536**
Motion	von **Fraktion GLP, Sabine Bucher**
Titel:	**Sozial entlasten – Bürokratie reduzieren: höherer Pauschalabzug und weniger Einzelbelege bei der Steuererklärung**
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die Motion verlangt die Ausgestaltung des bestehenden Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen als Pauschalabzug und gleichzeitige Erhöhung auf mindestens 4'000 Franken pro erwachsene Person bzw. 1'000 Franken für Kinder. Zusätzlich soll der Abzug selbst getragener Krankheits- und Unfallkosten so angepasst werden, dass er nur soweit gewährt wird, als diese Kosten – analog der direkten Bundessteuer - 5 % bzw. als Variante 2 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Der Abzug für Versicherungsprämien war bereits Gegenstand des regierungsrätlichen Gegenvorschlags zur Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)». Der Gegenvorschlag wurde jedoch am 8. März 2026 klar mit 59.93 % Neinstimmen-Anteil abgelehnt. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gegenvorschlags wurden Simulationen zu den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung des Versicherungsprämienabzugs angestellt. Die in der Motion geforderte Anpassung würde zu einem steuerlichen Minderertrag auf Stufe Kanton von voraussichtlich rund 50 Mio. Franken führen. Die Einführung eines sogenannten Selbstbehalts von 5 % beim Abzug der Krankheitskosten würde im Gegenzug zu einem steuerlichen Mehrertrag von rund 30 Mio. Franken führen. Bei einem Abzug von nur 2 % wäre der steuerliche Mehrertrag entsprechend geringer.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung eines sogenannten Selbstbehalts beim Abzug der Krankheitskosten den administrativen Aufwand (sammeln von Belegen) bei den Steuerpflichtigen reduzieren würde. Der Mehrertrag dieser Untergrenze kann mittels einer Erhöhung des pauschalen Versicherungsabzuges kompensiert werden. Diese Erhöhung kommt allerdings nicht allen Steuerpflichtigen gleichermassen zugute und bewirkt letztlich eine Umverteilung.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden dürfen ebenfalls nicht unterschätzt werden. Die Gemeinden können solche Reformen (ohne Nachhaltigkeit oder ohne wesentliche Standortverbesserungen) da und dort oftmals nicht mehr finanziell mittragen. Der strategische Fokus liegt zudem generell auf dem Einkommenssteuer-Tarif und nicht auf den Steuerabzügen.

Hinzu kommt, dass anlässlich der Abstimmung vom 8. März 2026 die Einführung der Individualbesteuerung beschlossen wurde. Diese soll auf den 1. Januar 2032 umgesetzt werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid des Stimmvolks über die Volksinitiative der Mitte-Partei mit dem Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Die Abstimmung darüber findet am 29. November 2026 statt. Die Umsetzung des vorliegenden Vorstos-

ses müsste im Zusammenhang mit der Einführung der Individualbesteuerung als Gesamtpaket angeschaut werden. Hintergrund ist, dass die Individualbesteuerung faktisch zu einer Totalrevision des Baselbieter Steuergesetzes führen wird. Die Reform geht weit über eine Tarifänderung hinaus und betrifft sämtliche Kernelemente der Besteuerung natürlicher Personen (neu geregelt werden insb. Steuersubjekt, Tarifstruktur, Abzüge, Verfahrensrecht und Steuerbezug).

Bis die Motion zeitlich umgesetzt und das Steuergesetz angepasst wäre, würde nur noch wenig Zeit bis zur Einführung der Individualbesteuerung verbleiben. Entsprechend kurz wäre die Anwendbarkeit der Gesetzesänderung an sich, d.h. die Motion wäre gar nicht nachhaltig. Das Anliegen der Motion soll deshalb im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zur Umsetzung der Individualbesteuerung geprüft werden. Eine Gesetzesvorlage zur Individualbesteuerung wird voraussichtlich im Jahr 2029 in die Vernehmlassung bzw. im Jahr 2030 in die parlamentarische Beratung gehen. In der Vorlage wird darüber berichtet werden.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Motion als Postulat überwiesen werden soll.